

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

Vom 31. Mai 1870

(RGBl. S. 195)

§ 1

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich tritt im ganzen Umfange des Reichsgebietes mit 1. Januar 1872 in Kraft.

§ 2

(1) Mit diesem Tage tritt das Reichs- und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind, außer Kraft.

(2) In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Preßpolizei, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Forst- und Feldpolizeigesetze und über den Holz- (Forst-) Diebstahl.

§§ 3, 4

(gegenstandslos)

Anm.: Als Übergangsbestimmungen gegenstandslos.

§ 5

In landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind, darf nur Gefängnis bis zu zwei